

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2013 gemäß § 80b Z.1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2013 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (7. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2013) beschlossen:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Ordentliche Fondsmitglieder sind alle ordentlichen Kammerangehörigen, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des § 8 Abs.1 lit. g) der Satzung von der Verpflichtung, Beiträge zum Wohlfahrtsfonds zu leisten, befreit worden sind.“

2. In § 7 Absatz 1 1.Satz wird nach der Wortfolge „Erbringt ein Fondsmitglied“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „ausgenommen Bezieher einer Alters- oder dauernden Invaliditätsversorgung,“ eingefügt.

3. In § 7 werden die Absätze (3) und (3a) ersatzlos gestrichen.

4. § 7 Absatz 4 lautet wie folgt:

„(4) Bezieher einer Altersversorgung sind auf Antrag von der Beitragspflicht mit Ausnahme der Beiträge für die Krankenunterstützung zu befreien.

Anträge gelten rückwirkend mit jenem Monat, für das sie gestellt wurden.

Anträge im Sinne dieses Absatzes müssen jedenfalls innerhalb von 12 Monaten ab Beginn der Altersversorgung gestellt werden. Personen, die am 31. August 2013 bereits eine Altersversorgung bezogen haben, müssen einen Antrag im Sinne dieses Absatzes längstens bis zum 31. August 2014 einbringen, wobei das Datum des Einlangens relevant ist.“

5. § 7 Absatz 4a lautet wie folgt:

„(4a) Fondsmitglieder, die unter Absatz 4 fallen, unterliegen ab dem Beitragsjahr 2016 wieder der vollen Beitragspflicht gemäß Abschnitt I der Beitragsordnung.“

6. In § 7 Absatz 5 wird nach der Wortfolge „Für den Fall der Befreiung von der Beitragspflicht“ die Wortfolge „nach Absatz 1“ eingefügt.

7. *In § 8 Absatz 1 werden die lit. b) und h) ersatzlos gestrichen.*
8. *§ 10 Absatz 2 lit.c) wird wie folgt geändert:*
 - „c) des Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder des Väter-Karenzgesetzes sowie der geburtsbedingten Aussetzung einer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit,“
9. *In § 10 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu eingefügt:*
 - „**(5)** Ein Beitragserlaß endet jedenfalls mit der Wiederaufnahme der ärztlichen Tätigkeit.“
10. *In § 11 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu eingefügt:*
 - „**(5)** Im Falle der Leistung einer Alters- oder Invaliditätsversorgung findet eine Beitragsüberweisung nicht statt.“
11. *In § 24 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 neu eingefügt:*
 - „**(4)** Das Ausmaß der Witwenversorgung bzw. der Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners verringert sich abhängig vom Altersunterschied sowie der Dauer der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft entsprechend der Tabelle D.“
12. *In § 33 Absatz 1 wird nach der Wortfolge „Auf Antrag des Fondsmitgliedes“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „ausgenommen Bezieher einer Altersversorgung sowie Bezieher einer dauernden Invaliditätsversorgung,“ eingefügt.*
13. *§ 37 Absatz 1 Ziffer 4 wird ersatzlos gestrichen.*
14. *§ 37 Absatz 1 Ziffer 5 wird in Ziffer 4 unbenannt.*
15. *In § 38 Absatz 2 lit.c) wird die Wortfolge „und die Wahl des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses“ gestrichen.*
16. *§ 42 Absatz 5 wird wie folgt geändert:*
 - „**(5)** Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses steht dem Betroffenen das Recht auf Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht zu.“

17. § 42 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Die zur Veranlagung verfügbaren Mittel des Wohlfahrtsfonds sind nach den Grundsätzen des § 25 des Pensionskassengesetzes (PKG) BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung BGBl. I Nr.80/2003, unter Außerachtlassung des § 203 ÄrzteG 1998 sinngemäß zu veranlagern, wobei die Veranlagung in Immobilien mit höchstens 40 v.H. des Vermögens begrenzt ist.“

18. Die Bestimmung des § 43 wird ersatzlos gestrichen.

19. In § 43a Absatz 2 wird die Wortfolge „und dem Beschwerdeausschuss“ gestrichen.

20. In § 44 Absatz 2 werden die Wortfolgen „und des Beschwerdeausschusses“ sowie „des in Betracht kommenden Ausschusses“ gestrichen.

21. In § 44 Absatz 2a wird die Wortfolge „sowie des Beschwerdeausschusses“ gestrichen.

22. § 46 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

23. In § 46 Absatz 4 wird die Wortfolge „an den Beschwerdeausschuß“ durch die Wortfolge „an das Verwaltungsgericht“ ersetzt.

24. Folgende Tabelle wird der Anlage als Tabelle D hinzugefügt:

Tabelle D (§ 24 Absatz 4)

	Ehedauer: 0-4 Jahre	Ehedauer: 5-9 Jahre	Ehedauer: 10-24 Jahre	Ehedauer: 25-29 Jahre	Ehedauer: ab 30 Jahren
Partner ist älter oder maximal 9 Jahren jünger	36,00%	57,00%	60,00%	60,00%	60,00%
Partner ist zwischen 10 und 14 Jahren jünger	30,60%	48,40%	50,90%	60,00%	60,00%
Partner ist zwischen 15 und 19 Jahren jünger	26,90%	42,60%	44,80%	60,00%	60,00%
Partner ist mehr als 20 Jahre jünger	24,30%	38,50%	40,50%	54,30%	60,00%

25. Nach § 94 wird folgender § 95 neu hinzugefügt:

„§ 95 – Inkrafttretensbestimmung zur 7. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2013

(1) Mit 1. September 2013 treten die Bestimmungen der §§ 4 Absatz 2, 7 Absatz 1, 4, 4a und 5, 11 Absatz 5 und 33 Absatz 1 sowie die Streichungen der §§ 7 Absatz 3 und 3a sowie von § 8 Absatz 1 lit.b) und h) in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung vom 10. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Mit 1. Jänner 2014 treten die Bestimmungen der §§ 10 Absatz 2 lit.c) und Absatz 5, 42 Absatz 5 und 7, § 46 Absatz 4, die Streichungen in den §§ 38 Absatz 2 lit.c), 43a Absatz 2, 44 Absatz 2, 44 Absatz 2a sowie die Streichungen von § 37 Absatz 1 Ziffer 4 sowie der §§ 43 und 46 Absatz 3 sowie die Umbenennung in § 37 Absatz 1 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung vom 10. Dezember 2013 in Kraft.

(3) Mit 1. Jänner 2015 treten die Bestimmung des § 24 Absatz 4 sowie die Tabelle D in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung vom 10. Dezember 2013 in Kraft.“

Dr. Peter Danler
Finanzreferent



DDr. Claudius Ratschew
stv. Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

